

2. Auflage

**Sonderförderprogramm 20/21 - NEUSTART KULTUR:
Stipendium für freiberufliche bildende Künstler:innen**

9.000 Euro für sechs Monate (Mai bis Oktober 2022)

Fördergrundsätze

1. Hintergrund und Förderziele

- 1.1. Bildende Künstler:innen bundesweit sind in einem hohen Maße von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen: Messen und Ausstellungen wurden abgesagt, Museen waren über Wochen hinweg geschlossen. Wesentliche Kommunikationsorte, Vermittlungsplattformen und Vertriebswege für die Bildende Kunst sind weggebrochen. Künstler:innen gerieten in eine prekäre Situation, die ein konzentriertes und erfolgreiches Arbeiten verhindert. Das Sonderförderprogramm „NEUSTART KULTUR: Stipendium für freiberufliche bildende Künstler:innen“ will die künstlerische Produktion und Ideen aus der Krise heraus für einen Neustart unterstützen.
- 1.2. Das Programm ist Teil des von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) initiierten Zukunftsprogramms NEUSTART KULTUR, das die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich mildern, den Neustart des kulturellen Lebens in Deutschland unterstützen und die Weichen in die Zukunft stellen will. Für die zweite Auflage des Sonderförderprogramm „NEUSTART KULTUR: Stipendium für bildende Künstler:innen“ stellt die BKM bis zu 27 Mio. Euro zur Verfügung.

2. Antragsberechtigung

- 2.1. Antragsberechtigt sind bildende Künstler:innen, die
 - a. im Hauptberuf als freischaffende:r bildende:r Künstler:in tätig sind. Eine Teilzeit-Beschäftigung in Festanstellung unter 50% ist zulässig.
 - b. dauerhaft seit mindestens 01.12.2020 in Deutschland leben.
 - c. nicht immatrikuliert sind.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1. Das Förderprogramm will künstlerisches Arbeiten und Ideen unterstützen, um den durch die Pandemie in ihrer künstlerischen Produktion eingeschränkten bildenden Künstler:innen einen Neustart zu ermöglichen.

4. Förderzeitraum

- 4.1 Bildende Künstler:innen und Künstler werden gefördert durch ein Stipendium, das für den Zeitraum vom 01.05.2022 bis zum 31.10.2022 bewilligt wird. Der Bewilligungszeitraum des Stipendiums beträgt sechs Monate.

5. Fördersumme

- 5.1. Die Höhe des Stipendiums beträgt 9.000 Euro.
- 5.2. Die Fördersumme wird in drei Raten ausbezahlt: Zwei Raten à 4.000 Euro und eine dritte Rate in Höhe von 1.000 Euro. Die dritte Rate wird erst nach Vorlage des abschließenden Sachberichts zur künstlerischen Tätigkeit im Förderzeitraum überwiesen. Der Sachbericht muss im Zeitraum von 15.10. bis 15.11.2022 als PDF im online-Portal der Stiftung Kunstfonds auf bewerbung.kunstfonds.de eingereicht werden.

6. Allgemeine Bestimmungen

- 6.1. Soweit neben der Förderung aus den Mitteln der BKM auch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden sollen, muss sichergestellt sein, dass die Förderungen unterschiedlichen Zwecken dienen und voneinander abgrenzbar sind; eine Überkompensation ist nicht zulässig.
- 6.2. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Künstler:innen,
 - a. die im Jahr 2022 ein Arbeitsstipendium der Stiftung Kunstfonds erhalten.
 - b. die zeitgleich ein Stipendium des Musikfonds oder des Fonds Darstellende Künste erhalten.
 - c. immatrikuliert sind.
 - d. Angestellte der Stiftung Kunstfonds.
- 6.3. Die Fördermittel werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie den §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.
- 6.4. Die Fördermittel werden als Stipendium zur Förderung der künstlerischen Produktion bewilligt. Für die ggf. erforderliche Aufhebung und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten analog die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- 6.5. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

7. Vergabeverfahren

- 7.1. Anträge auf Förderung können ausschließlich digital im Online-Bewerbungsportal der Stiftung Kunstfonds auf bewerbung.kunstfonds.de gestellt werden. Einzureichen sind u.a. Angaben zur antragstellenden Person und dem künstlerischen Lebenslauf, eine Beschreibung eines Arbeitsvorhabens in deutscher Sprache, Bildmaterial der künstlerischen Arbeit und ein Nachweis über den Wohnsitz in Deutschland (Personalausweis mit Meldeadresse oder Reisepass und Meldebescheinigung).
- 7.2. Antragsfrist ist der 31.01.2022, 24 Uhr. Nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- 7.3. Jede:r Künstler:in kann nur einen Antrag einreichen.
- 7.4. Über die Förderungen entscheidet die Kommission zum [„Sonderförderprogramm 20/21 NEUSTART KULTUR“](#) (Vergabjury). Die Jury trifft ihre Förderentscheidung voraussichtlich im April 2022.
- 7.5. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

8. Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze gelten ab Veröffentlichung und bis zum 31.12.2022.